

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 21 (1948)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**DER
FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Neuerungen im Rechnungswesen der Armee

von Oberstlt. R. Baumann, Bern

Im Verlaufe der letzten 10 Jahre ist das Rechnungswesen der Bundeszentralverwaltung von Grund auf reorganisiert worden, worüber interessante Abhandlungen erschienen sind.*

Wegen dem Aktivdienstzustand konnte sich das Militärdepartement erst nach Kriegsschluß mit Reformfragen beim Rechnungswesen der Armee befassen. Es war die Aufgabe des Oberkriegskommissariates, dasselbe neuzeitlichen Auffassungen anzugleichen. Ein erster Schritt war die Anpassung von Gesetzen und Vorschriften. In einer Kommission, in der die am Rechnungswesen der Armee interessierten Stellen der Bundesverwaltung vertreten waren, wurde ein Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement durchberaten und zur Vorlage an die zuständigen Departemente und Behörden vorbereitet.

Wiederholt sind im „Fourier“ Vorschläge für Abänderungen oder Neugestaltungen des Rechnungswesens in der Armee erschienen. Den Anregungen konnte im damaligen Zeitpunkte nicht Folge gegeben werden, da sie Teillösungen anstrebten, die sich hauptsächlich auf Formelles beschränkten, jedoch eine Gesamtkonzeption vermissen ließen.

Die Neuordnung des Rechnungswesens der Bundeszentralverwaltung erleichterte es dem Oberkriegskommissariat, das Rechnungswesen der Armee, das sich in Ausgaben der Rechnungsführer und in Ausgaben der Dienststellen des Militärdepartementes gliedert, von Grund auf zu reorganisieren. Vor allem mußten bisher gewohnte Auffassungen aufgegeben und ein Anpassen an neuzeitliche Erfordernisse angestrebt werden. Von der Öffentlichkeit werden immer wieder Vereinfachungen innerhalb der Bundesverwaltung verlangt. Auch der Bundesrat wie das Parlament und seine Kommissionen streben mit allen Mitteln ein rationelleres Funktionieren des Verwaltungsapparates an.

* Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung vom 15. 6. 1947, Nr. 12, „Bureau und Verkauf“, Mai 1948, Nr. 8 und ff.
Dr. Maurice Heimann „La comptabilité publique en Suisse“, Les Editions Radar, Genève, 1947.